

Vereinssatzung des Zero Waste Hamburg e.V.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz

Der Verein führt den Namen „Zero Waste Hamburg e.V.“. Er ist im Vereinsregister mit der Nr. 23243 beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

Mit der Vollversammlung am 13.1.2020 wurde die Änderung des Namens von „Hamburg Unverpackt e.V.“ auf „Zero Waste Hamburg e.V.“ beschlossen.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Umweltpädagogische Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen. Der Verein plant die Erarbeitung von Unterrichtsmaterial in Zusammenarbeit mit Hamburger Pilotschulen zu den Themen Verpackungsvermeidung bzw. Verpackungsmehrfachnutzung. Eine konkrete Fragestellung könnte beispielsweise lauten, wie viel Verpackungsmaterial durch unverpacktes Einkaufen eingespart werden kann. Weiterhin wird das Lehrerinstitut in die Planung einbezogen und es werden weitere bildungsnahe Institutionen einbezogen. Wir wollen Kindergärten und Schulen dabei unterstützen und ermutigen, Ausflüge in einen der Unverpackt-Läden in Hamburg zu organisieren, damit Kinder lernen, dass sie Behältnisse mitbringen müssen, um dann in gewünschter Menge zum Beispiel Haferflocken einzukaufen. Ein positiver Begleiteffekt ist die Vermeidung von Nahrungsmittelverschwendung.
- Ausstellungen: Hier können unverpackte Produkte gezeigt werden. Zum Beispiel eine Shampoo-Seife oder Zahnputztabletten. Dadurch wird deutlich, wie die Produktalternativen aussehen könnten.

- Konzeption regionaler Umweltprojekte: Hier werden Partnereinrichtungen einbezogen, um zum Beispiel Workshops zur eigenen Herstellung von Kosmetik o.ä. anzubieten.
- Öffentlichkeitsarbeit: Der Verein möchte auf Messen oder Märkten präsent sein und darüber informieren, wie man Müll im Alltag vermeiden kann. Über die sozialen Medien wie Facebook wird der Verein regelmäßig über die Möglichkeiten des verpackungsfreien Einkaufens und über alltägliche Maßnahmen zur Müllvermeidung informieren.
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden. Es werden regelmäßig Netzwerktreffen mit vereinszwecknahen Einrichtungen veranstaltet.

Durch die Einsparung von Verpackungsmaterial werden Ressourcen geschont. Der Umwelteintrag durch eine Reduktion der nötigen Aufarbeitung bzw. Verwertung des Verpackungsmülls wird gesenkt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

Ordentliches und Fördermitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Natürliche Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben, um Mitglied werden zu können.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Antrag auf Mitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt, so kann die / der Betroffene innerhalb von einem Monat nach Mitteilung über die Ablehnung schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Fördermitglieder sind allerdings ebenso wie ordentliche Mitglieder über die Vereinsaktivitäten zu informieren, werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen und haben dort ein Rederecht.

Kinder von Mitgliedern haben ein Rederecht auf den Mitgliederversammlungen. Gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern haben kein Stimmrecht für ihre minderjährigen Kinder und Jugendlichen.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Beitragsordnung, die Höhe der Beiträge gestaltet sich wie folgt:

Der jährlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf mind. 30,- Euro / Jahr. Schüler, Studenten, Hartz IV Empfänger zahlen einen reduzierten Beitrag von 15,- Euro / Jahr.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- mit der Auflösung, sofern es sich um eine juristische Person handelt;
- durch schriftliche Austrittserklärung, zu richten an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
- durch Ausschluss aus dem Verein: Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein oder in vergleichbarer Form zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds. Macht das Mitglied vom Recht auf Einspruch innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Gerät ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen in Zahlungsverzug, liegt ein Ausschließungsgrund vor.

§ 6 Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Neben dem persönlichen Stimmrecht kann nicht gleichzeitig das Stimmrecht einer juristischen Person ausgeübt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.

Für die Dauer der Durchführung konkreter Vereinsprojekte kann die Mitgliederversammlung die Einrichtung von Arbeitsgruppen beschließen, die aus Vereinsmitgliedern bestehen müssen und bestimmte Kompetenzen für die Projektdurchführung erhalten. Eine Veränderung dieser Kompetenzen und die Auflösung bestimmter Arbeitsgruppen sind jederzeit möglich.

Der Vorstand und die Arbeitsgruppen sollten möglichst paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein.

§ 8 Mitgliederversammlung, Wahlordnung

Präambel

Vor jeder Wahl findet eine kurze Aussprache statt. Es ist unsere Absicht, eine offene Atmosphäre zu schaffen und zu ermöglichen, Zustimmung und Bedenken zu einzelnen oder der Gesamtheit der Kandidat/innen zu äußern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens vier Wochen schriftlich eingeladen, wobei die Frist gewahrt wird durch Aufgabe der Sendungen zur Post oder zu vergleichbaren Anbietern 3 Tage vor Beginn der Frist. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn diese an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse des Mitglieds versendet wurde. Sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, darf die Einladung per E-Mail erfolgen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand schriftlich bis 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden; der geänderte

Tagesordnungsvorschlag ist den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzusenden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangt. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung mit der nach §8, Abs. 8 erforderlichen Mehrheit ergänzt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer/innen
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung die Wahl von eine/r Rechnungsprüfer/in auf die Dauer eines Jahres. Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse, die Buchführung und den Schriftverkehr von Vorstand und Geschäftsführung jederzeit einzusehen und zu überprüfen. Über mindestens eine Gesamtprüfung der Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeitsgruppen
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ablehnung des Aufnahmeantrages / gegen den Ausschluss
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- Beschlussfassung über den Kauf von Beteiligungen

- Satzungsänderungen, einschließlich Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins können nur nach Bekanntgabe in der mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen zu versendenden Tagesordnung beschlossen werden.

Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von drei Tagen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung strebt an, ihre Beschlüsse unter den erschienenen Mitgliedern einmütig (einstimmig mit möglichen Enthaltungen) zu fassen, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt.

Ist für einen Beschlussantrag diese Einmütigkeit nicht zu erreichen, so ist eine Beschlussfassung mit einer einfachen Mehrheit möglich. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der / dem Versammlungsleiter/in und der / dem Protokollant/in zu unterzeichnen ist.

Wahlordnung

Wahlleitung

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung ein Mitglied als Wahlleiter/in vor. Sollte dieser Vorschlag nicht die erforderliche einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreichen, so kann jedes Mitglied einen Vorschlag machen. Eine Bestätigung der Wahlleiterin / des Wahlleiters erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder für eine Wahlkommission aus ihrer Mitte wählen.

Wahlleiter/in und -kommission dürfen nicht für ein Amt im Vorstand / Revision kandidieren.

Form der Wahl:

Offene Wahlen finden als Blockwahlen statt, sofern die Zahl der Kandidat/innen die Zahl der zu Wählenden nicht übersteigt. Sonst findet sie als Einzelwahl statt.

Die Vorstandswahlen sind grundsätzlich als offene Wahlen durchzuführen; sofern mindestens 3 Mitglieder während der Versammlung dies beantragen, wird eine geheime Wahl durchgeführt.

Bei geheimer Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Die Kandidat/innen werden in einem Wahlgang gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal so viele Kandidat/innen ankreuzen wie es zu wählende Vorstandsposten gibt. Mehrfachstimmen für eine Kandidatin oder einen Kandidaten sind nicht zulässig.

Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereint; bei Einzelwahl nach Reihenfolge der Stimmenanzahl.

Annahme der Wahl:

Nach der Wahl befragt die Wahlleiterin/der Wahlleiter jede Gewählte/jeden Gewählten, ob er / sie die Wahl annimmt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-7 gleichberechtigten Mitgliedern.

Dies sind der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende, der oder die Kassenwarten/Kassenwart sowie bis zu vier Beisitzer.

Die oder der Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann vor Ende der regulären Amtszeit mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung ist ein neuer Vorstand zu wählen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet einmütig (einstimmig mit möglichen Enthaltungen); sollte für eine Beschlussfassung keine Einmütigkeit zu erzielen sein, so kann zum selbigen Beschlussgegenstand auf der nächsten Vorstandssitzung mit 3/4 - Mehrheit entschieden werden.

Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich, Gäste können zugelassen werden.

§ 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 11 Vereinsauflösung

Der Verein wird aufgelöst durch schriftliche Urabstimmung, wobei eine Mehrarbeit von 3/4 der sich daran beteiligenden Mitglieder erforderlich ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der gemeinnützigen Körperschaft Zerowaste Kiel e.V., Adelheidstr. 28, 24103 Kiel, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 13.01.2020